

**Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg;
hier: Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 der
Gemeindeordnung (GO)**

- I. Mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2020 wurde die Ferienzeit des Stadtrats für das Jahr 2021 „abweichend von § 22 Abs. 5 StRGeschO vorerst auf die Zeiträume vom 27. Januar bis 9. Februar und vom 24. Februar bis 9. März festgelegt.“ Diese Entscheidung wurde aufgrund der Infektionslage der Corona-Pandemie getroffen.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration empfiehlt in seinem Schreiben vom 10.12.2020 (B1-1414-11-17) mit Blick auf die gegenwärtige Infektionslage im Interesse der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit einerseits und des Schutzes der Sitzungsteilnehmer andererseits, bereits zu Beginn des Jahres 2021 Ferienausschüsse i.S.v. Art. 32 Abs. 4 GO zu bilden.

Die Aufteilung der Ferienzeit auf mehrere Zeiträume hatte das Ziel, die sechswöchige Ferienzeit auf eine insgesamt längere Zeitspanne zu verteilen, da die oben genannten zwei Zeiträume nur vier Ferienwochen umfassen. Die verbleibenden zwei Wochen hätten dann bei einer erneuten gravierenden Infektionslage in diesem Jahr verwendet werden sollen.

Nachdem in der Zwischenzeit - insbesondere nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken - Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Aufteilung der Ferienzeit in mehrere Blöcke geäußert wurden, ist es angezeigt, aus Gründen der Rechtssicherheit in Bezug auf vom Ferienausschuss zu treffende Entscheidungen die vorgenommene Aufteilung der Ferienzeit aufzuheben und die in Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO eingeräumte Möglichkeit, in der Geschäftsordnung eine (einheitliche) Ferienzeit bis zu sechs Wochen zu bestimmen, wahrzunehmen.

Die Angelegenheit ist dringlich, weil vor dem 27. Januar keine Stadtratssitzung mehr stattfindet und aus Infektionsschutzgründen bereits am 27. Januar eine Sitzung des Ferienausschusses stattfinden soll.

- II. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg:

Unter Aufhebung des Beschlusses des Stadtrats vom 16.12.2020 wird § 22 Abs. 5 StRGeschO wie folgt gefasst:

„(5) Die Ferienzeit des Stadtrats dauert vom 27. Januar bis 9. März 2021.“

- III. Diese Anordnung ist dem Ferienausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Nürnberg, 12.01.2021
Der Oberbürgermeister



Marcus König